Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5135

Präsident

Reinhard Boll

Herrn
Christopher Vogt, MdL
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail an wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de -

13. November 2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein, Drucksache 18/3191

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 15.09.2015 mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme danke ich Ihnen. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein, Drucksache 18/3191 vom 03.07.2014, nehme ich gern nachfolgend Stellung. Hierbei werden sich meine Ausführungen auf die Änderungen des Sparkassengesetzes beschränken.

Die in Artikel 6 vorgesehene Streichung des § 13 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 bis 8 des Sparkassengesetzes wird uneingeschränkt begrüßt und als zielführend angesehen. Diese durch das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 200, 202/203) in das Sparkassengesetz eingefügten Regelungen beeinträchtigen zum einen die kommunale Selbstverwaltung und zum anderen die eigenverantwortliche Wahrnehmung des öffentlichen Auftrages der in Wettbewerb stehenden Sparkassen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das durch den Landtag Rheinland-Pfalz am 11.11.2015 mit den Stimmen der Rot-Grünen Regierungskoalition verabschiedete Landestransparenzgesetz, welches insbesondere eine Vergütungsoffenlegung für Organmitglieder von Sparkassen und deren Verbände nicht vorsieht.

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Faluner Weg 6
24109 Kiel

Telefon +49 431 5335-500
Telefax +49 431 5335-590
www.sgvsh.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE41ZZZ00000191873
IBAN: DE51210500000052001900
BIC: HSHDEHH

Darüber hinaus habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 11.12.2014 (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 18/3795) ausgeführt, dass für die Sparkassen als Kreditinstitute bereits detaillierte und umfassende Regelungen zur Veröffentlichung von Organvergütungen in § 285 Nr. 9 a) i. V. m. § 340a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) getroffen worden sind. Das Handelsrecht unterfällt als Teil des Wirtschaftsrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, so dass aufgrund der erschöpfenden Regelung des § 285 Abs. 1 Nr. 9 HGB insoweit durch Art. 72 Abs. 1 GG eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber entfaltet wird.

Vor diesem Hintergrund erachte ich die darüber hinausgehende Regelung des § 13 Abs. 6 SpkG „Der Träger wirkt darauf hin, dass … unter Namensnennung … veröffentlicht werden" als nicht sachgerecht. Bei der geplanten sparkassengesetzlichen Neuregelung ist zwar nicht die Sparkasse, sondern der jeweils dahinter stehende Träger Normadressat. Aber hierdurch wird der Träger verpflichtet, auf eine Rechtsfolge hinzuwirken, die über die in die Zuständigkeit des Bundes fallende gesetzliche Regelung des § 285 Nr. 9 a) HGB hinausgeht, und die im Grundgesetz verankerte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern unterläuft.

Speziell für die Institute und damit auch für die Sparkassen als Kreditinstitute gilt ab dem 01.01.2014 unmittelbar Artikel 450 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 der „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012" (im Folgenden: CRR). Dieser regelt in Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 bereits Folgendes:

„Artikel 450

Vergütungspolitik

(1) In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Institute mindestens Folgendes offen:

a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum

Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger,

b) Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg,

c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien,

d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil,

e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird,

f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen,

g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen,

h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:

   i) die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten,

   ii) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten,

   iii) die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in erdiente und noch nicht erdiente Teile,

   iv) die Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden,

   v) während des Geschäftsjahres gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen,

   vi) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, die Zahl der Begünstigten sowie der höchste derartige Betrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde,

i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr,

j) wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung.

> (2) Für Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, werden die in diesem Artikel genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts auch öffentlich zugänglich gemacht."

Die in Art. 450 CRR detailliert genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts haben nur die Institute öffentlich zugänglich zu machen, die (vgl. „aufgrund ...") von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu gehören aber nicht die schleswig-holsteinischen Sparkassen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die CRR insoweit auch nur die Mitglieder des Leitungsorgans, aber nicht des Aufsichtsorgans und damit des Verwaltungsrates von Sparkassen anspricht.

Nach § 16 Abs. 1 der aufgrund des § 25a Abs. 6 Kreditwesengesetz (KWG) erlassenen „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung – InstitutsVergV)" vom 16.12.2013 richten sich die Offenlegungspflichten für Institute und damit auch der Sparkassen ausschließlich nach Art. 450 CRR. Auch diese bundesrechtliche Vorschrift wird durch § 13 Abs. 6 SpkG, der vorsieht, dass der Träger auf etwas anderes hinwirkt, unterlaufen.

Die im Wettbewerb stehenden schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen werden gegenüber anderen Kreditinstituten, die „nur" die Vorschriften des § 285 Nr. 9 a) i. V. m. § 340a Abs. 1 HGB, Art. 450 CRR und § 16 Abs. 1 Institutsvergütungsverordnung einhalten müssen, durch § 13 Abs. 6 des Sparkassengesetzes gegenüber anderen Kreditinstituten benachteiligt. Eine Benachteiligung der zehn schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen liegt bereits gegenüber den drei privaten schleswig-holsteinischen Sparkassen vor, die nicht von der geplanten Änderung des Sparkassengesetzes erfasst werden und aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht erfasst werden dürfen. Es ist einerseits eine Gleichbehandlung der schleswig-holsteinischen Sparkassen und andererseits auch eine Gleichbehandlung mit anderen im Wettbewerb stehenden Kreditinstituten zwecks gleicher fairer Wettbewerbsbedingungen geboten und erforderlich.

Durch die namentliche Veröffentlichung von Vergütungen erhalten die Wettbewerber auch Einblick in die konkrete Vergütungssituation bei den zehn schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Dies führt wiederum zu Wettbewerbsnachteilen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen insbesondere bei der Besetzung von Vorstandspositionen und dem Abwerben von qualifizierten Führungskräften dieser Sparkassen. Diese Nachteile für die schleswig-holsteinischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen kann meines Erachtens der Landesgesetzgeber nicht gewollt haben.

Darüber hinaus ist die Regelung des § 13 Abs. 6 des Sparkassengesetzes mit der Hinwirkungspflicht des Trägers inhaltlich zu unbestimmt und lässt offen, welche konkreten Folgen sie haben soll. Die Regelung einer unbestimmten Hinwirkungspflicht ist eine Umgehung der vorstehend dargestellten bundes- und europarechtlichen Rechtsnormen. Rechtsstaatlich bedenkliche Verfahrensweisen werden durch die landesgesetzlich vorgesehene Hinwirkungspflicht des Trägers gefördert.

So hat der Träger darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans jeweils eine persönliche Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung ihrer Vergütungen unter Namensnennung abgeben sollen, obwohl diese personenbezogenen Daten durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geschützt sind und jede natürliche Person selbst bestimmt über die Abgabe von persönlichen Zustimmungserklärungen entscheiden können soll. Die Hinwirkungspflicht des Trägers widerspricht daher datenschutzrechtlichen Grundsätzen und dem Sinn und Zweck der Vorschriften des BDSG. Die Einwilligung ist nach § 4a Abs. 1 Satz 1 BDSG nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.

Für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH) ergeben sich durch die Regelungen des § 36 Abs. 6 bis 8 SpkG sehr erhebliche Nachteile, wenn sich diese Regelungen auf Beteiligungen des SGVSH beziehen, an denen der SGVSH nicht mit 100 % beteiligt ist, beispiels-

Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

weise bei gemeinsamen Beteiligungen mit der HASPA Finanzholding. Es besteht das Risiko eines faktischen Beteiligungshindernisses, weil die Neigung anderer Unternehmen, für die solche Offenlegungspflichten nicht gelten, zusammen mit dem SGVSH ein Unternehmen zu gründen, durch die Pflicht des SGVSH, in dem zu gründenden Unternehmen die Offenlegung der betreffenden Vergütungen verlangen zu müssen, stark eingeschränkt sein dürfte. Dies kann insbesondere überregionale und bundesweite Beteiligungsprojekte deutlich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen.

Aus den dargelegten Gründen werden die Streichung des § 13 Abs. 6 und § 36 Abs. 4 bis 8 des Sparkassengesetzes in Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Boll